

Geschäftsverzeichnissnr. 4009
Urteil Nr. 38/2007 vom 7. März 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. Juni 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen Silvano Ippolito, dessen Ausfertigung am 27. Juni 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass sie es ermöglichen würden, dass das Organ einer juristischen Person persönlich dazu verurteilt wird, den Schaden wiedergutzumachen, der aus einem von diesem Organ begangenen strafrechtlichen Fehler folgt, während es unter Berücksichtigung der damaligen faktischen Gegebenheiten, von denen es in Kenntnis war, gutgläubig geglaubt hat, es beginge keine Straftat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern das Organ einer juristischen Person aufgrund derselben Bestimmungen nicht persönlich zur Wiedergutmachung des Schadens infolge eines nicht als strafrechtlich qualifizierten zivilrechtlichen Fehlers, den es in dieser Eigenschaft begangen hätte, verurteilt werden kann? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob «die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass sie es ermöglichen würden, dass das Organ einer juristischen Person persönlich dazu verurteilt wird, den Schaden wiedergutzumachen, der aus einem von diesem Organ begangenen strafrechtlichen Fehler folgt, während es unter Berücksichtigung der damaligen faktischen Gegebenheiten, von denen es in Kenntnis war, gutgläubig geglaubt hat, es beginge keine Straftat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung [verstoßen], insofern das Organ einer juristischen Person aufgrund derselben Bestimmungen nicht persönlich zur Wiedergutmachung des Schadens infolge eines nicht als strafrechtlich qualifizierten zivilrechtlichen Fehlers, den es in dieser Eigenschaft begangen hätte, verurteilt werden kann ».

B.1.2. Der Hof stellt fest, dass die Fakten, über die der vorlegende Richter zu befinden hat, sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen ereignet haben. Der Umstand, dass die zivilrechtlichen Folgen der Straftat nach diesem Inkrafttreten fortbestehen, hat nicht zur Folge,

dass das Gesetz auf die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diese Straftat oder auf die Haftung für die Wiedergutmachung des dadurch verursachten Schadens Anwendung findet (Kass., 6. Dezember 2005, P.05.1114.N).

B.2.1. Die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches bestimmen allgemein, dass die Person, die durch ihren Fehler oder ihre Nachlässigkeit einen Schaden verursacht hat, dafür haftet.

B.2.2. Nach Darlegung des vorlegenden Richters habe die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, dass das Organ einer juristischen Person für den Schaden hafte, der die Folge eines durch dieses Organ begangenen strafrechtlichen Fehlers sei, aber nicht eines durch dieses Organ begangenen zivilrechtlichen Fehlers.

B.3.1. Die Folgen, die der vorlegende Richter offenbar mit den Artikeln 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches verbindet, ergeben sich nicht aus diesen Bestimmungen, sondern aus der Organtheorie, die in Artikel 61 des Gesellschaftsgesetzbuches Ausdruck findet und wonach die fehlerhafte Handlung eines Organs einer juristischen Person als eine fehlerhafte Handlung der juristischen Person selbst anzusehen ist. Außerdem beinhaltete die persönliche Beschaffenheit der Strafe vor dem Inkrafttreten von Artikel 5 des Strafgesetzbuches, dass die strafrechtliche Haftung dieser juristischen Person deren Organen als natürlichen Personen obliegt, mit der Folge, dass sie ebenfalls zivilrechtlich haften.

B.3.2. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der vom vorlegenden Richter angeführte Behandlungsunterschied, wobei dieser in der Frage selbst hinzufügt, dass das vor ihm erschienene Organ « unter Berücksichtigung der damaligen faktischen Gegebenheiten, von denen es in Kenntnis war, gutgläubig geglaubt hat, es beginge keine Straftat », sich nicht aus den Artikeln 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, sondern aus deren Anwendung auf die Gesellschaftsorgane aufgrund von Grundsätzen und Regeln, die nicht mit diesen Artikeln zusammenhängen, und unter faktischen Umständen, über die der Richter und nicht der Hof zu befinden hat, ergibt.

B.4. Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior